

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 15.02.2018 – I ZR 201/16, [IPRspr 2018-217](#)

Rechtsgebiete

Immaterialgüterrecht und Unlauterer Wettbewerb (bis 2019)

Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung

Zuständigkeit → Sonstige besondere Gerichtsstände

Rechtsnormen

EuGVVO 1215/2012 **Art. 7**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 26**

EUGVVO 44/2001 **Art. 5**; EUGVVO 44/2001 **Art. 24**; EUGVVO 44/2001 **Art. 60**

MarkenG § 5; MarkenG § 15

PVÜ **Art. 8**

Rom II-VO 864/2007 **Art. 4**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 6**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 8**

ZPO § 545

Fundstellen

LS und Gründe

CR, 2018, 744

GRUR, 2018, 935

MDR, 2018, 1012

MMR, 2018, 673, m. Anm. *Hoeren*

WRP, 2018, 1081

IIC, 2019, 253

Aufsatz

Glöckner, WRP, 2018, 1150 A

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2018-217>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

[17] aa) Bei der behaupteten Verletzung einer nationalen Marke liegt der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs der unerlaubten Handlung in dem Mitgliedstaat, in dem die Marke geschützt ist (vgl. EuGH, GRUR 2012 aaO Rz. 27; BGH, GRUR 2015 aaO Rz. 14). Die nach dem schlüssigen Vorbringen der Kl. verletzte Marke ist in Deutschland geschützt.

[18] bb) Der in deutscher Sprache gehaltene und in Deutschland abrufbare Internetauftritt der Bekl. richtet sich bestimmungsgemäß auch an Verkehrskreise im Inland. Es braucht deshalb nicht entschieden zu werden, ob für die Begründung des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO a.F. wegen behaupteter Markenverletzungen im Internet überhaupt erforderlich ist, dass sich der Internetauftritt bestimmungsgemäß (auch) auf das Inland richtet (ablehnend für Verletzungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte EuGH, Urt. vom 3.10.2013 – Peter Pinckney /J. KDG Mediatech AG, Rs C-170/12, GRUR 2014, 100 Rz. 42 = WRP 2013, 1456; EuGH, GRUR 2015 aaO Rz. 32; BGH, Urt. vom 21.4.2016 – I ZR 43/14³, GRUR 2016, 1048 Rz. 18 = WRP 2016, 1114 [An Evening with Marlene Dietrich] m.w.N.).

[19] 2. Soweit die Kl. ihre Klageanträge auf das Wettbewerbsrecht stützt, sind die deutschen Gerichte international zuständig, weil die Kl. geltend macht, das Verhalten der Bekl. verletze das Wettbewerbsrecht und verursache einen Schaden im Zuständigkeitsbereich der angerufenen deutschen Gerichte (vgl. EuGH, GRUR 2014 aaO Rz. 57 f.).

[20] 3. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergibt sich unabhängig von den vorstehenden Ausführungen insgesamt aus dem Umstand, dass sich die Bekl. auf das Verfahren vor den deutschen Gerichten eingelassen haben, ohne deren fehlende internationale Zuständigkeit zu rügen (Art. 24 EuGVO a.F. [jetzt Art. 26 EuGVO]).“

217. *Zu den unerlaubten Handlungen im Sinne von Art. 5 Nr. 3 EuGVO alter Fassung zählen auch Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums wie Markenrechts- oder Unternehmenskennzeichenverletzungen. Bei der behaupteten Verletzung einer nationalen Marke liegt der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs der unerlaubten Handlung in dem Mitgliedstaat, in dem die Marke geschützt ist.*

Deutsches Lauterkeitsrecht ist gemäß Art. 6 I Rom-II-VO anwendbar, wenn eine im Ausland (hier: in Österreich) geschäftsansässige Klägerin in Deutschland ihre Ware vertreibt und geltend macht, die beanstandeten Suchwortvorschläge der Internetseite (hier: www.amazon.de) hätten eine Irreführung der Nutzer der Internetseite der Beklagten in Deutschland zur Folge.

Sind durch das beanstandete Verhalten die Nutzer der Internetseite der im Ausland (hier: in Luxemburg) ansässigen Beklagten betroffen, beeinträchtigt das der Beklagten vorgeworfene Verhalten nicht ausschließlich die Interessen der Klägerin, so dass Art. 6 II Rom-II-VO nicht anwendbar ist, der auf Art. 4 Rom-II-VO verweist. Bei marktvermittelten Einwirkungen auf die Interessen der ausländischen Marktgegenseite bleibt die Marktortregel des Art. 6 I Rom-II-VO anwendbar. [LS der Redaktion]

³ IPRspr. 2016 Nr. 51.

BGH, Urt. vom 15.2.2018 – I ZR 201/16: MDR 2018, 1012; CR 2018, 744; GRUR 2018, 935; IIC 2019, 253; MMR 2018, 673 m. Anm. Hoeren; WRP 2018, 1081, 1150 Aufsatz *Glöckner*.

Die Bekl. ist eine in Luxemburg ansässige Gesellschaft des Amazon-Konzerns. Sie betreibt die Internetseite www.amazon.de, über die sowohl eigene als auch Produkte von Drittanbietern vertrieben werden. Die in Österreich geschäftsansässige Kl. vertreibt in Deutschland unter der Bezeichnung „goFit Gesundheitsmatte“ eine Fußreflexzonenmassagematte, die auf www.amazon.de weder von ihr selbst noch von Amazon-Unternehmen noch von Dritten angeboten wird. Am 18.8.2014 stellte die Kl. fest, dass bei Eingabe des Suchbegriffs „goFit“ oder „gofit“ die von der Bekl. eingesetzte automatische Suchwort-Ergänzung Vorschläge wie „gofit matte“, „gofit gesundheitsmatte“, „gofit matte original aus der schweiz“ und „gofit fußreflexzonenmassagematte“ anzeigte und bei Anklicken Angebote, die mit dem Unternehmen der Kl. und deren Produkt nichts zu tun hatten. Die Kl. hat die Bekl. auf Unterlassung der Benutzung des Zeichens in Anspruch genommen, hilfsweise verlangt, der Bekl. zu verbieten, den unzutreffenden Eindruck zu erwecken, Waren der Kl. seien über die Internetseite der Bekl. erhältlich, und Auskunftserteilung sowie Ersatz vorgerichtlicher Abmahnkosten.

Das LG hat der auf eine Verletzung des Unternehmenskennzeichens gestützten Klage stattgegeben (91 O 47/15). Auf die Berufung der Bekl. hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen (6 U 110/15). Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Kl. ihre Klageanträge weiter.

Aus den Gründen:

„[10] B. Die gegen die Beurteilung gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet.

[11] I. Die Klage ist zulässig.

[12] 1. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte, die auch unter Geltung des § 545 II ZPO in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. BGH, Urt. vom 30.3.2006 – I ZR 24/03¹, BGHZ 167, 91 Rz. 20; Urt. vom 5.3.2015 – I ZR 161/13², GRUR 2015, 1004 Rz. 9), folgt aus Art. 5 Nr. 3 EuGVO a.F. (jetzt Art. 7 Nr. 2 EuGVO), soweit die Klage auf eine Verletzung des Unternehmenskennzeichens der Kl. gestützt ist.

[13] a) Nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO a.F. kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat vor dem Gericht des Orts, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht, verklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden.

[14] b) Die beklagte Gesellschaft hat ihren Wohnsitz i.S.d. VO im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats. Gesellschaften haben gemäß Art. 60 I lit. a EuGVO a.F. für die Anwendung der Verordnung ihren Wohnsitz am Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes. Der satzungsmäßige Sitz der Bekl. ist in Luxemburg.

[15] c) Zu den unerlaubten Handlungen i.S.v. Art. 5 Nr. 3 EuGVO a.F. zählen auch Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums wie Markenrechts- oder Unternehmenskennzeichenverletzungen (vgl. EuGH, Urt. vom 19.4.2012 – Wintersteiger AG ./ Products 4U Sondermaschinenbau GmbH, Rs C-523/10, GRUR 2012, 654 Rz. 24; BGH, Urt. vom 8.3.2012 – I ZR 75/10³, GRUR 2012, 621 Rz. 18).

[16] d) Die Wendung ‚Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht‘ meint sowohl den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs als auch den Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens, so dass der Beklagte nach Wahl des Klägers vor dem Gericht eines dieser beiden Orte verklagt werden kann (vgl. EuGH [Wintersteiger] aaO Rz. 19; Urt. vom 5.6.2014 – Coty Germa-

¹ IPRspr. 2006 Nr. 112.

² IPRspr. 2015 Nr. 153.

³ IPRspr. 2012 Nr. 228.

ny GmbH ./ First Note Perfumes N.V., Rs C-360/12, GRUR 2014, 806 Rz. 46; Urt. vom 22.1.2015 – Pez Hejduk ./ EnergieAgentur.NRW GmbH, Rs C-441/13, GRUR 2015, 296 Rz. 18). Dabei kommt es nur darauf an, ob der Kläger schlüssig vorgetragen hat, im Inland sei ein schädigendes Ereignis eingetreten. Die Frage, ob tatsächlich ein schädigendes Ereignis eingetreten ist, betrifft die Begründetheit der Klage, die vom zuständigen Gericht anhand des anwendbaren nationalen Rechts zu prüfen ist (vgl. EuGH [Wintersteiger] aaO Rz. 26).

[17] aa) Bei der behaupteten Verletzung einer nationalen Marke liegt der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs der unerlaubten Handlung in dem Mitgliedstaat, in dem die Marke geschützt ist (vgl. EuGH [Wintersteiger] aaO Rz. 27; BGH aaO Rz. 14). Entsprechendes hat für inländische geschäftliche Bezeichnungen nach § 5 MarkenG zu gelten. Nach dem schlüssigen Vorbringen der Kl. ist ihr Firmenschlagwort in Deutschland geschützt, weil sie es beim Vertrieb von Fuß-reflexzonenmassagematten in Deutschland über ihre Internetseite verwendet.

[18] bb) Der in deutscher Sprache gehaltene und in Deutschland abrufbare Internetauftritt der Bekl. richtet sich bestimmungsgemäß auch an Verkehrskreise im Inland. Es braucht deshalb nicht entschieden zu werden, ob für die Begründung des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO a.F. wegen behaupteter Verletzungen von geschäftlichen Bezeichnungen im Internet überhaupt erforderlich ist, dass sich der Internetauftritt bestimmungsgemäß (auch) auf das Inland richtet (ablehnend für Verletzungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte EuGH, Urt. vom 3.10.2013 – Peter Pinckney ./ KDG Mediatech AG, Rs C-170/12, GRUR 2014, 100 Rz. 42; EuGH [Hejduk] aaO Rz. 32; BGH, Urt. vom 21.4.2016 – I ZR 43/14⁴, GRUR 2016, 1048 Rz. 18 m.w.N.).

[19] 2. Dies gilt entsprechend, soweit die Kl. ihre Klageanträge auf das Wettbewerbsrecht stützt. Die deutschen Gerichte sind international zuständig, weil die Kl. geltend macht, das Verhalten der Bekl. verletze das Wettbewerbsrecht und verursache einen Schaden im Zuständigkeitsbereich der angerufenen deutschen Gerichte (vgl. EuGH [Coty] aaO Rz. 57 f.).

[20] 3. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergibt sich unabhängig von den vorstehenden Ausführungen aus dem Umstand, dass sich die Bekl. auf das Verfahren vor den deutschen Gerichten eingelassen hat, ohne deren fehlende internationale Zuständigkeit zu rügen (Art. 24 EuGVO a.F. [jetzt Art. 26 EuGVO]).

[21] II. Das Berufungsgericht ist zu Recht von der Anwendbarkeit deutschen Sachrechts auf die von der Kl. in erster Linie geltend gemachten Ansprüche wegen Verletzung ihres Firmenschlagworts und auf die hilfsweise auf das Wettbewerbsrecht gestützten Ansprüche ausgegangen.

[22] 1. Nach Art. 8 I Rom-II-VO ist auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums das Recht des Staats anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird. Nach diesem Recht sind das Bestehen des Rechts, die Rechtsinhaberschaft des Verletzten, Inhalt und Umfang des Schutzes sowie der Tatbestand und die Rechtsfolgen einer Rechtsverletzung zu beurteilen (st. Rspr.; vgl. BGH, Urt. vom 21.4.2016 aaO Rz. 24; Urt. vom 21.9.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178 Rz. 13, jew. m.w.N.). Da die Klage in der Hauptsache auf eine Verletzung des Firmenschlagworts der Kl. gestützt ist, für das die Kl. im In-

⁴ IPRspr. 2016 Nr. 51.

land Schutz beansprucht, sind im Streitfall die Vorschriften des deutschen MarkenG anzuwenden.

[23] 2. Die Anwendbarkeit deutschen Lauterkeitsrechts ergibt sich für Verletzungshandlungen seit dem 11.1.2009 aus Art. 6 I, II Rom-II-VO. Nach Art. 6 I Rom-II-VO ist auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten das Recht des Staats anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden. Entscheidend ist danach der Ort der wettbewerblichen Interessenkollision (vgl. BGH, Urt. vom 8.10.2015 – I ZR 225/13⁵, GRUR 2016, 513 Rz. 16 m.w.N.). Die Kl. macht geltend, die beanstandeten Suchwortvorschläge hätten eine Irreführung der Nutzer der Internetseite der Bekl. in Deutschland zur Folge. Danach kollidieren die wettbewerblichen Interessen der Mitbewerber auf dem deutschen Markt und ist deutsches Recht anwendbar. Da durch das beanstandete Verhalten die Nutzer der Internetseite der Bekl. betroffen sind, beeinträchtigt das der Bekl. vorgeworfene Verhalten nicht ausschließlich die Interessen der Kl., so dass Art. 6 II Rom-II-VO nicht anwendbar ist, der auf Art. 4 Rom-II-VO verweist. Bei marktvermittelten Einwirkungen auf die Interessen der ausländischen Marktgegenseite bleibt die Marktortregel des Art. 6 I Rom-II-VO anwendbar (BGH, Urt. vom 12.1.2017 – I ZR 253/14, GRUR 2017, 397 Rz. 43 m.w.N.).

[24] III. Die Revision wendet sich ohne Erfolg gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die mit der Klage geltend gemachten und in erster Linie auf eine Verletzung des Firmenschlagworts der Kl. gestützten Ansprüche bestünden nicht ...

[26] 2. Die Kl. kann als in Österreich ansässiges Unternehmen nach Art. 8 PVÜ für ihren Firmenbestandteil „goFit“ Inlandsschutz nach §§ 5, 15 MarkenG in Anspruch nehmen. Der danach gewährte Schutz des Handelsnamens beschränkt sich nicht auf den Schutz der vollen Firmenbezeichnung, sondern umfasst auch Firmenschlagworte, -bestandteile und -abkürzungen (BGH, Urt. vom 12.7.1995 – I ZR 140/93, BGHZ 130, 276, 280 [juris Rz. 18]). Hierfür gelten die gleichen Schutzvoraussetzungen wie für inländische Kennzeichen (BGH, Urt. vom 20.2.1997 – I ZR 187/94, GRUR 1997, 903, 905 [juris Rz. 28 f.]). Ob das Kennzeichen die Schutzvoraussetzungen des Heimatstaats erfüllt, ist unerheblich (BGHZ 130 aaO 281 f. [juris Rz. 25]).“

218. *Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Datenschutzkontrollbehörden ist in Fällen, in denen ein Mutterkonzern im Unionsgebiet mehrere Niederlassungen unterhält, die aber unterschiedliche Aufgaben haben, nicht geklärt.*

Der Europäische Gerichtshof hat Art. 4 I lit. a RL 95/46/EG (Datenschutz-RL) dahin ausgelegt, dass im Sinne dieser Bestimmung eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung ausgeführt wird, die der für die Verarbeitung Verantwortliche im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats besitzt, wenn der die Verarbeitung Durchführende in einem Mitgliedstaat für die Förderung des Verkaufs der Werbeflächen für sein Datenverarbeitungsangebot und diesen Verkauf selbst eine Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft gründet, deren Tätigkeit auf die Einwohner dieses Staats ausgerichtet ist (Urt. vom 13.5.2014

⁵ IPRspr. 2015 Nr. 178.